

Tabelle zur Errechnung der tatsächlichen Verringerung des Stundenausmaßes der freien Wahlfächer an Universitäten bzw. der ergänzenden Studien an Pädagogischen Hochschulen

Verringerung des Stundenausmaßes der freien Wahlfächer / pro Semester, in denen die Funktion ausgeübt wurde	Anzahl der Semester, in denen eine entsprechende Funktion durchgehend ausgeübt wurde	Gesamt
4 SWS		
3 SWS		
2 SWS		
1 SWS		

Gesamtverringerung des Stundenausmaßes der freien Wahlfächer



SWS
ECTS

Wird von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ ausgefüllt

Stundenausmaß festgestellt am:

für das Organ gem § 12 Abs. 2 HSG:

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ

Stampiglie

Die Beurteilung lautet nach §73 Abs. 1 UG: "mit Erfolg teilgenommen"

Die festgestellte Verringerung des Stundenausmaßes ist in geeigneter Form in das Prüfungssystem der Fakultät zu übertragen.

Rechtsgrundlage:

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz

§22 (3)

(3) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter verringern das Stundenausmaß der freien Wahlfächer bzw. an Pädagogischen Hochschulen der ergänzenden Studien für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

für die Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen und die Referentinnen und Referenten um je vier Semesterstunden,

für die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen, die Vorsitzenden der Organe gemäß § 12 Abs. 2 und der Studienvertretungen sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bundesvertretung um je drei Semesterstunden,

für die Mandatarinnen und Mandatare in der Bundesvertretung, den Universitätsvertretungen, den Organen gemäß § 12 Abs. 2 und den Studienvertretungen sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Universitätsvertretungen um je zwei Semesterstunden,

für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um je eine Semesterstunde.

Die tatsächliche Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ festzustellen.

Anm.: Die Feststellung der tatsächlichen Verringerung des Stundenausmaßes durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ umfasst die Berechnung und Feststellung der resultierenden Gesamtverringerung des Stundenausmaßes, sowie die Übertragung dieser Semesterwochenstunden in das Prüfungssystem. Die Verringerung des Stundenausmaßes gemäß dem gesetzlich festgelegten Schlüssel stellt einen Rechtsanspruch dar.

Universitätsgesetz 2002

§ 73.

(1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplom- und Magisterarbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten.